

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 6

Der Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum bestehend aus folgenden sechs Bausteinen

- 1 Landwirtschaft "Wachstum" mit Zinsbonus für Junglandwirte
- 2 Landwirtschaft "Nachhaltigkeit"
- 3 Agrar- und Ernährungswirtschaft "Wachstum und Wettbewerb"
- 4 Agrar- und Ernährungswirtschaft "Umwelt- und Verbraucherschutz"
- 5 Neue Energien "Energie vom Land"
- 6 Landwirtschaft "Produktionssicherung" mit Zinsbonus für Junglandwirte

dient der Finanzierung von Vorhaben in Brandenburg.

Die Darlehen werden durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) um bis zu 0,10 %-Punkte nom. p. a. zinsvergünstigt.

Der Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum wird in Kooperation mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) angeboten.

Förderziel

Baustein 6

Landwirtschaft "Produktionssicherung" mit Zinsbonus für Junglandwirte

Er basiert auf dem Programm "Produktionssicherung" (Programm-Nr. 244/245 mit Zinsbonus für Junglandwirte) der Landwirtschaftlichen Rentenbank und dient der Förderung von Betriebsmitteln und Lieferrechten als Voraussetzung für die Erweiterung der Produktion sowie sonstiger Finanzierungen landwirtschaftlicher Unternehmen.

Wer wird gefördert?

- Es werden Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion gefördert. Das sind **Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus**, unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart. Die Unternehmen müssen grundsätzlich „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der

Förderziel

Wer wird gefördert?

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 6

EU-Kommission sein 1 . Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt (vgl. Konditionentableau/Spalte "Beihilferrelevanz").

- **Junge Landwirte** unter 41 Jahren, die als Einzelunternehmer tätig sind, erhalten einen zusätzlichen Zinsbonus. Das gleiche gilt auch für Personengesellschaften, deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind, soweit mindestens ein Mitgesellschafter die Altersgrenze von 41 Jahren noch nicht erreicht hat. Wenn der Kreditnehmer eine Besitzgesellschaft ist, muss der Junglandwirt sowohl in der Besitz- als auch in der Betreibergesellschaft Mitgesellschafter sein.
- Landwirtschaftliche Unternehmen, die gemäß EU-Öko-Verordnung zertifiziert sind oder sich in der Umstellungsphase befinden, erhalten einen zusätzlichen Zinsbonus.

Wer wird nicht gefördert?

- "Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten 2 . Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten".
- Unternehmen, die einer Beihilferückforderung aufgrund des Beschlusses der EU-Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind

Was wird gefördert?

- Erwerb von Flächen, Unternehmenskäufe und –übernahmen
- Erwerb von Betriebsmitteln
- Erwerb von Lieferrechten und Zahlungsansprüchen
- Erwerb von Tieren

Förderung
Was wird gefördert?

1 ABl. (EU) Nr. L 124/36 vom 20.05.2013, S. 36

2 ABl. (EU) Nr. C 249 vom 31.07.2014, S. 1

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 6

- Umschuldungen nur im Rahmen von Hofübergaben
- Abfindungen weichender Erben

Was wird nicht gefördert?

- Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur
- Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Wie wird gefördert?

Finanzierungsanteil

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden.

Darlehenshöchstbetrag

Die Darlehen sollen je Darlehensnehmer und Jahr 10 Mio. EUR nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden.

Außerdem ist der Darlehenshöchstbetrag durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Beihilfen".

Konditionen

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.ilb.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Darlehensnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Zinssatz für den Darlehensnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Zinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden darüber hinaus durch die ILB für eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren um bis zu 0,10 %-Punkte nom. p. a. zinsvergünstigt. Sollte die ILB aufgrund des Zinsniveaus keine Zinsverbilligung gewähren können, verlängert sich die bereitstellungsprovisionsfreie Zeit auf 12 Monate ab Zusage.

Auszahlung

Die Darlehen werden von der ILB zu 100 % ausgezahlt.

Die ILB erhebt keine Bearbeitungsgebühren. Sofern die Hausbank eine Gebühr für die Bearbeitung des Darlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Darlehenssumme (höchstens 1.250 EUR) begrenzt.

Konditionen
Wie wird gefördert?

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 6

Bereitstellungsprovision

0,15 % p. M. (1,8 % p. a.), beginnend ab dem ersten Bankarbeitstag des übernächsten Monats nach Datum der Darlehenszusage für die nicht ausgezahlten (Teil-)Beträge.

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen viertel- oder halbjährlichen Raten oder Annuitäten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge zu leisten. Bei endfälligen Darlehen erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages ist während der Zinsbindungsphase nicht zulässig.

Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen (Kumulierung)

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Darlehensnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Kreditnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässige Beihilfeobergrenze einhält. Hierzu ist das Formular "Kumulierungserklärung" zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Beihilfen".

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die ILB vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Darlehensnehmer gewählte Hausbank.

Der schriftliche Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Angaben und Unterlagen

Die Hausbank reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- Antragsvordruck
- Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte "De-minimis"-Beihilfen (Beihilfeerklärung)
- Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung) (Die KMU-Bewertung verbleibt bei der Hausbank.)

Antragstellung

*Was ist zu beachten?
Was ist einzureichen?*

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 6

- Kumulierungserklärung (Die Kumulierungserklärung verbleibt bei der Hausbank.)

EU-Beihilfebestimmungen

Die Darlehen aus diesem Programm können Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 ("De-minimis" Agrarsektor) enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unseren Merkblättern "Beihilfen" und "De-minimis-Beihilfen".

Die Höhe der Beihilfen wird mit der Zusage der ILB bekannt gegeben.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Darlehen und die Zinsverbilligung der ILB sind eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037).

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sowie die Beihilfeerklärung.

Sonstige Bedingungen

Die Hausbank prüft die antragsgemäße Verwendung des zinsverbilligten Darlehens und bestätigt der ILB die ordnungsgemäße Verwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen (AB) für den Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum.

Ansprechpartner

Für nähere Informationen stehen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

Telefon: 0331 660-2211
Telefax: 0331 660-60502
Internet: www.ilb.de

¹ ABl. (EU) Nr. L 124/36 vom 20.05.2013, S. 36

² ABl. (EU) Nr. C 249 vom 31.07.2014, S. 1